



Schwarzwildschärfenachweis des Verbandes Der Richtige Verein – Jagdhunde-/Schweißhunde e.V. nachfolgend Verein genannt

Allgemeines

Der Schwarzwildschärfenachweis ist im Sinne der Zucht von Jagdhunden von großer Bedeutung. Er zeichnet Hunde aus, mit denen sich tierschutzgerecht am Schwarzwild jagen lässt, so dass wir den immer mehr zunehmenden Schwarzwildbeständen Herr werden können.

§1 Veranstaltung/ Durchführung der Prüfung

1. Veranstalter ist der Der Richtige Verein- Jagdhunde/ Schweißhunde gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jägerschaften und Landesjagdverbänden (LJV).
2. Die Prüfung kann als Prüfung im Gatter, im Revier, während einer Stöberprüfung oder während einer Jagd durchgeführt werden.
3. Die Prüfungstermine werden auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
4. Vom Prüfungsobmann ist ein Prüfungsleiter zu bestimmen, welcher für die Ausrichtung der Prüfung verantwortlich ist. Ergibt sich die Gelegenheit zum Schwarzwildschärfenachweis während einer Jagd, so ist ein zuverlässiger Zeuge zu benennen (Jäger, Hundeführer). Datum, Ort und Uhrzeit sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Zeuge muss einen handschriftlichen Bericht über die Ereignisse verfassen, welcher mit der Ahnentafel dem Vorstand ebenfalls zuzuschicken ist, damit der Schwarzwildschärfenachweis eingetragen werden kann.
5. Der Prüfungsleiter darf selbst mitrichten. Der Schwarzwildschärfenachweis kann von allen Leistungsrichtern des Vereins abgenommen werden. Von den Prüfern darf kein Hund gerichtet werden der vom Prüfer ausgebildet oder gezüchtet ist. Ein Prüfer darf nicht gleichzeitig Hundeführer sein
6. Jede Prüfungsgruppe besteht aus drei Richtern, ein Notrichter (Richterassistent oder in den zu prüfenden Fächern erfahrener Hundeführer) ist in Ausnahmefällen möglich. Der Notrichter wird vom Prüfungsleiter unter Absprache mit dem Prüfungsobmann benannt. In jeder Prüfungsgruppe dürfen nicht mehr als vier Hunde geprüft werden, Ausnahmen sind möglich.
7. Bei der Prüfung der Schwarzwildschärfe sind Jagd- und Schonzeiten zu berücksichtigen! An Überläufern kann die Schwarzwildschärfe das ganze Jahr hindurch geprüft werden.
8. Kommt ein Hund im Rahmen einer Stöberhundprüfung an Schwarzwild und erfüllt die Bestimmungen dieser PO, so kann ihm der Schwarzwildschärfenachweis zusätzlich bestätigt werden.

§2 Zulassung/Anmeldung

9. Zuzulassen sind alle Hunde, deren Phenotyp dem eines Jagdhundes entspricht. Darüber ist vom Hundeführer ein Nachweis zu erbringen.
10. Der Hund sollte in einem Zuchtbuch eingetragen sein, oder der Führer muss wenigstens einen Herkunftsnachweis des Hundes erbringen, dass dessen Elterntiere Jagdgebrauchshunde sind bzw. waren.
11. Der zu führende Hund muss Tollwut geimpft sein, die Impfung darf nicht jünger als vier Wochen und nicht älter als 12 Monate sein.
12. Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein, Ausnahmen können durch den Prüfungsleiter unter Absprache mit dem Prüfungs- und Richterobmann des Vereins zugelassen werden. In einem solchen Fall muss ein Jäger bereit sein, für den Hundeführer ohne Jagdschein zu schießen.
13. Bis zum Nennschluss sind dem Prüfungsleiter das Nennformular, so wie eine Kopie der in Abs. 1 genannten Papiere in Papierform zu zuschicken. Mit der Anmeldung wird auch das Nenngeld fällig. Dieses ist auf das in der Finanzordnung benannte Konto zu zahlen. In Ausnahmefällen kann am Prüfungstag bezahlt werden.
14. Mit der Nennung des Hundes erkennt der Hundeführer die vorliegende PO an.

§ 3 Dokumentation und Bewertung

1. Jeder Richter bekommt für jeden teilnehmenden Hund ein mit Namen des Hundes vorbereitetes Zensurenblatt, auf welchem er sich Stichpunkte zur Benotung der einzelnen Hunde machen und die Benotung der Hunde dokumentieren soll.
2. Die vergebenen Noten werden in ein Zensurenblatt übertragen. Das Zensurenblatt ist in dreifacher Ausfertigung zu schreiben (Hundeführer, Verein, untere Jagdbehörde). Es muss die Beurteilung „Brauchbar“ oder „Nicht Brauchbar“ enthalten.
 - a. Benotet wird von 0 = ungenügend = ohne Preis über 1 = mangelhaft = ohne Preis,
 - b. 2 = genügend = 3.Preis, 3 = gut = 2. Preis bis 4 = sehr gut = 1. Preis.
3. Die Zensurenblätter sind vom Prüfungsleiter und den drei Richtern der Prüfungsgruppe zu unterschreiben.
4. Dem Vorstand sind die Zensurenblätter mit der Stammtafel zuzuschicken, damit der Schärfenachweis bestätigt werden kann.

§ 4 Bewertung der einzelnen Arbeiten

1. Die Note 4 = I.Preis gibt es, wenn der Hund das Stück innerhalb von 5 Minuten findet, es permanent bedrängt so dass es die Deckung verlässt und nach sofortigem Nachstellen das Stück mit gutem Laut am Platz bindet, d. h. verbellt Die gesamte Arbeit soll nicht länger wie 10 Minuten dauern.
2. Die Note 3 = II.Preis gibt es, wenn der Hund das Stück innerhalb von 5 Minuten findet, es aus der Deckung drückt, es aber nicht stellen kann. Ein guter, anhaltender Laut wird verlangt. Nach 10 Minuten ist die Arbeit abzurechnen.
3. Die Note 2 = III.Preis gibt es, wenn der Hund das Stück innerhalb von 5 Minuten findet, es aber nicht aus der Deckung drücken kann, jedoch anhaltend verbellt. Die Arbeit ist nach 10 Minuten abzurechnen.
4. Hunde die nicht innerhalb von 5 Minuten finden, oder nach dem Finden nicht ununterbrochen am Stück arbeiten, oder keinen Laut geben, können die Prüfung nicht bestehen.
5. Ergibt sich der Schwarzwildschärfenachweis während einer Stöberprüfung oder findet der Nachweis im Rahmen einer Jagd statt, so ist dem Hund mehr Zeit zum finden des Schwarzwildes zu geben.

6. Während der Hund am Stück arbeitet, ist ein Schuss abzugeben. Hunde die ihre Arbeit daraufhin länger als eine Minute unterbrechen, können die Prüfung nicht bestehen. Nachgewiesene Schussfestigkeiten anderer Prüfungen können übernommen werden.

§ 5 Einsprüche

1. Gegen die Beurteilung des Hundes kann sofort im Revier mündlich, später schriftlich sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsleiter Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch setzt eine Zahlung einer Einspruchsgebühr von 100,00 EUR im Revier in bar und später auf das Vereinskonto voraus und wird zunächst von den Richtern der Prüfungsgruppe behandelt. Kommt es zu keiner Einigung, wird der Einspruch an den Vorstand des Vereins weitergeleitet. Dem Vorstand haben beide Seiten eine schriftliche Stellungnahme zu zuleiten.
2. Der Vorstand trifft eine Entscheidung. Sollte dem Hundeführer Recht gegeben werden, sind die Zensurenblätter entsprechend zu ändern, die Einspruchsgebühr von 100,00 EUR bekommt der Hundeführer zurück. Lehnt der Vorstand den Einspruch ab, bleibt die Einspruchsgebühr beim Verein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.